



*Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen an Mitarbeiter*innen - Corona-Sonderzahlung*

Stand: 22. Juli 2020

Inhalt

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Sozialversicherung

Hinweise

Wir unterstützen Sie

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten bis Ende 2020 Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Für die bisher in dem BMF-Schreiben vom 9. April 2020 geregelte Steuerfreiheit wurde nunmehr im Interesse einer umfassenden Rechtssicherheit nachträglich eine gesetzliche Rechtsgrundlage mit § 3 Nr. 11a EStG geschaffen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen:

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit:

Die Steuerfreiheit gilt nur für Sonderzahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Nach unserer Einschätzung kann nach den Ausführungen im BMF-Schreiben vom 9. April 2020 aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise allgemein unterstellt werden, dass die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 11a EStG insoweit erfüllt sind. Rechtssicherheit kann aber nur eine Anrufungsauskunft bringen.

Eine steuerfreie Sonderzahlung gem. § 3 Nr. 11a EStG kann nur in dem Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 geleistet werden. Vereinbarungen, die vor dem genannten Zeitraum getroffen wurden, können nicht in die steuerfreie Sonderzahlung umgewandelt werden. Dieses betrifft u. a. regelmäßig geleistete freiwillige Sonderzahlungen oder Prämien.

Dem Arbeitgeber steht es frei auch höhere Sonderzahlungen zu leisten. Jedoch sind sie nur bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Eine Entgeltumwandlung ist demnach ausgeschlossen. Die Leistung darf nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet werden und der Arbeitslohn darf nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt werden. Darüber hinaus darf die Sonderzahlung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt werden.

Die steuerfreie Sonderzahlung ist im Lohnkonto aufzuzeichnen und Bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit den Mitarbeiter*innen, in der auf die Mehrbelastung aufgrund der Corona-Krise hingewiesen wird.

Sozialversicherung:

Die steuerfreien Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11a EStG unterliegen nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Hinweise:

Der steuerfreie Betrag gilt für alle Beschäftigten. Demnach kann eine Auszahlung an Vollzeit- und Teilzeitkräfte sowie Aushilfen und Auszubildende erfolgen. Eine Zahlung an den Gesellschafter/Geschäftsführer ist nicht zu empfehlen, da eine verdeckte Gewinnausschüttung ausgelöst werden kann.

Die Sonderzahlung ist auch möglich, sofern ausschließlich Kurzarbeitergeld gezahlt wurde. Arbeitgeberseitige geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen **nicht** unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG. Anstelle eines Zuschusses zum Kurzarbeitergeld kann aber die steuerfreie Corona-Sonderleistung gewährt werden.

Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben unberührt (z. B. Sachbezüge, Unterstützungen bei Wiedereinstieg, Betreuung von Angehörigen).

Wir unterstützen Sie:

Sie haben Fragen rund um das Thema „Corona-Sonderzahlung an Mitarbeiter*innen“ oder benötigen Sie unsere Unterstützung? Gerne stehen wir Ihnen hierfür zur Verfügung:



Martina Seiler ° Prokuristin
Leiterin Lohn- und Geschäftsbuchhaltung
T +49 511 700 50-512
F +49 511 700 50-75 12
E martina.seiler@gehrke-econ.de



Caterina Zeh
Steuerberaterin
T +49 511 700 50-254
F +49 511 700 50-72 54
E caterina.zeh@gehrke-econ.de

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen